Bundesland
Burgenland

Kurztitel
Unvereinbarkeitsgesetz

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 13/1926

§/Artikel/Anlage
§ 9

Inkrafttretensdatum
09.03.1926

Text

§ 9

Die erstmaligen Anzeigen der Volksbeauftragten, der Mitglieder der Landesregierung und der Mitglieder der Stadträte der Städte Eisenstadt und Rust sind binnen Monatsfrist nach Kundmachung dieses Gesetzes zu erstatten.